

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 29/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2004 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

In der Berufungsinstanz haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der Geldwert des Stammrechts des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, das ihm seit März 2000 zusteht, deswegen höher ist, weil die Übertragung so genannter Rentenanwartschaften auf die frühere Ehefrau des Klägers im Versorgungsausgleich für das Recht des Klägers gegen die Beklagte solange ohne rechtliche Bedeutung sei, bis die frühere Ehefrau selbst eine Rente beziehen könne. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen, weil die frühere Ehefrau gegen den Kläger entgegen § 5 Abs 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) schon unabhängig vom Versorgungsausgleich keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Kläger habe und § 5 VAHRG auch nicht analog anwendbar sei.

Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet hat. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Er beschränkt sich auf folgende Hinweise:

Der Kläger macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Er wirft die Frage auf,

"ob die Kürzung der Versorgungsanwartschaften im Fall des Klägers verfassungskonform sind" (gemeint: ist).

Damit hat er bereits keine "Rechtsfrage" benannt, die sich auf Zweifel an der Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen müsste. Ferner hat er nicht dargelegt, weshalb die Frage, die sich ihrem Wortlaut nach allein auf die Verfassungskonformität der "Kürzung der Versorgungsanwartschaften im Fall des Klägers" bezieht, allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnte. Zudem hat er die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nur behauptet, nicht aber aufgezeigt. Insbesondere hat er sich mit der umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung ua zu § 5 VAHRG nicht auseinander gesetzt und nicht aufgezeigt, weshalb sich die Beantwortung seiner Frage daraus nicht ergebe. Auch deren Klärungsfähigkeit im angestrebten Revisionsverfahren ist nicht dargetan. Hierzu hätte es eingehender Darlegungen schon deshalb bedurft, weil die "Kürzung der Versorgungsanwartschaften im Fall des Klägers" nach den Feststellungen des LSG bereits im rechtskräftigen (Scheidungs-)Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 27. Juni 1991 durchgeführt wurde.



Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)